

MEW • Georgenstraße 23 • 10117 Berlin
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Herrn MinR Dr. Siegfried Waskow
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Dr. Steffen Dagger
Hauptgeschäftsführer des MEW

Georgenstraße 23
10117 Berlin
Telefon (0 30) 20 45 12 53
Telefax (0 30) 20 45 12 55
info@mew-verband.de

Berlin, den 19.06.2015

Stellungnahme des MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V. und seines Mitgliedsverbandes UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V. zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-RL)

Der MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V. vertritt als Dachverband die Interessen des unabhängigen Mittelstandes der Mineralöl- und Energiewirtschaft in Deutschland. Dazu gehören vor allem mittelständische Importeure von Mineralölprodukten, Betreiber von Tanklagern sowie Tankstellen- und Heizölunternehmen.

Der UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V. repräsentiert mit seinen Lager- und Umschlagseinrichtungen den wesentlichen Anteil der in Deutschland verfügbaren Lagerkapazität für den gewerblichen Umschlag von Mineralöl- und Chemieprodukten.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir unterstützen grundsätzlich die Bemühungen, schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu verhindern und die Folgen von dennoch eingetretenen Unfällen für Mensch und Umwelt zu begrenzen. Unsere Mitgliedsunternehmen tun bereits alles dafür, dass Unfälle nicht eintreten.

Wir plädieren dafür, nicht über die von Seiten der EU vorgegebenen Regelungen hinauszugehen. Insbesondere bürokratische Vorschriften für kleinere und mittlere Betriebe müssen verhältnismäßig sein. Insbesondere die weitreichende Pflicht zur Information der Öffentlichkeit halten wir aus wettbewerblicher Sicht und aus Gründen der Datensicherheit für schwierig. Uns ist bewusst, dass dies auch in Deutschland richtlinienkonform umgesetzt werden muss, bitten aber darum, die Interessen der Unternehmen auch hier zu beachten.

Zu Änderungen der 12. BImSchV:

Zu §2 (8)

Die Definition von „Ereignissen“, die eine Gefahr hervorgerufen haben oder eine Gefahr hätten hervorrufen können, führt ggfs. zu einer Vielzahl von Meldungen. Ereignisse sind keine Störfälle, sondern auch Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die nicht zu einem Störfall geführt haben. Diese Ereignisse sind häufig in den Prozessanlagen anzutreffen und mussten bisher nicht an Behörden gemeldet werden.

Zu §2 (11)

Die Angabe „alle Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde oder in ihrem Namen durchgeführt werden“ ist zu unkonkret. Es bedarf einer genauen Definition, welche Maßnahmen im Namen der zuständigen Behörde von wem durchgeführt werden müssen.

Zu §7

Informationen zu benachbarten Betriebsbereichen sowie anderen Betriebsstätten müssen öffentlich verfügbar sein oder von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden.

Zu §11

In Bezug auf die Veröffentlichungspflicht des Sicherheitsberichts ist eine Konkretisierung erforderlich. Aufgrund des Umfangs des Dokuments wäre nur die Sicherstellung der Möglichkeit zur Einsichtnahme eine praktikable Form der Umsetzung.

Zu Änderungen des BImSchG:

Zu § 23a

Es bedarf einer Konkretisierung bzw. Definition einer „störfallrelevanten Änderung“. Unklarheit besteht zudem dahingehend, ob jede Errichtung oder Änderung einer (bisher) nicht genehmigungspflichtigen Anlage in einem Betriebsbereich der der Störfallverordnung unterliegt, automatisch genehmigungspflichtig wird.

Zu § 50

Die Verpflichtung zur Ermittlung von Sicherheitsabständen zur „Erfüllung der Anforderungen nach § 50 BImSchG“ kann zu erheblichen Problemen in Raffinerien und Tanklagern führen und wird daher sehr kritisch beurteilt. Die Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstandes kann als Genehmigungsvoraussetzung gesehen werden. Dies kann dazu führen, dass eine BImSchG-Genehmigung bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes versagt wird oder es zu unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Anforderungen/Auflagen kommt.

Wir sehen auch kritisch, dass es in Zukunft höchstwahrscheinlich erforderlich sein wird, im Rahmen eines Gutachtens zum Sicherheitsbericht oder im Sicherheitsbericht, den Sicherheitsabstand der Standorte anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln. Die ursprünglich von den Behörden einzuhaltende Verpflichtung der Berücksichtigung des heutigen § 50 in der Bauleitplanung wird so auf den Anlagenbetreiber verschoben. Im Extremfall kann es so, z.B. nach Prüfung des Sicherheitsberichts und dem darin ermittelten zu geringen Sicherheitsabstand, ohne Genehmigungsverfahren, zu Stilllegungen von Anlagen kommen. Problematisch wird zudem die Berechnung und Beurteilung der geforderten Sicherheitsabstände gesehen, da es im Baurecht keine konkreten gesetzlichen Vorgaben dazu gibt.